

Nr. 60**Bodén gegen Schweden**

Urteil vom 27. Oktober 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 125-B.

Beschwerde Nr. 10930/84, eingelegt am 10. Januar 1984; am 18. Juli 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren – Zugang zu Gericht bei Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: (1) Baugesetz von 1947 (byggnadslagen 1947: 385); (2) Kapitel 2, § 1 Enteignungsgesetz (expropriationslagen) von 1972 i.d.F. des Änderungsgesetzes von 1976; (3) Kapitel 7, § 1 Gemeindegesetz von 1977 (kommunal-lagen 1977: 179); (4) Kapitel 3, § 2 Gesetz über die Staatshaftung von 1972 (skadeståndslagen 1972: 207).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1; Ersatz von Kosten und Auslagen.

Sondervotum: Eins.

Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee: Es gilt die Entscheidung DH (88) 15 vom 26. Oktober 1988, die inhaltsgleich mit der Entscheidung im Fall Pudas ist, s.o. S. 673.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 15. Mai 1986 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. März 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Corell, Botschafter, Untersekretär für Rechts- und Konsular-Angelegenheiten, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: P. Löfmark, Untersekretär für Rechtsangelegenheiten, Transport- und Kommunikationsministerium, H. Berglin, Rechtsberater, Außenministerium, als Berater;

für die Kommission: Gaukur Jörundsson als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: G. Ravnsborg, Lehrbeauftragter an der Universität Lund. Die Frage des Gerichtshofs, ob der Bf. selbst an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchte, hat dieser verneint und den Juristen benannt, der ihn vertreten soll.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Die Umstände des Falles

[7.-12.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Gunnar Bodén, geb. 1939, ist schwedischer Staatsbürger, von Beruf Kraftfahrer und lebt in Falun. Er war dort gemeinsam mit seinem Bruder B. Bodén Eigentümer verschiedener Liegenschaften.

Am 30. Juni 1977 beschloss die Stadt Falun einen Flächennutzungsplan, der Grundflächen für den Bau von Wohnanlagen auswies. Dieser Flächennutzungsplan betraf auch Grundstücke des Bf. Am 9. Februar 1978 beschloss der

Stadtrat von Falun, bei der Regierung eine Enteignungsgenehmigung für diese Grundstücke zu beantragen.

Der Bf. trat der Enteignung hinsichtlich von zwei seiner drei Grundstücke entgegen, weil er, wie er der Regierung erklärte, Zweifel habe, dass die Grundstücke für die geplante Stadtentwicklung benötigt würden. Er wolle weiterhin mit seiner Mutter in seinem Elternhaus leben, das auf einem der zu enteignenden Grundstücke liege. Bei der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes habe die Stadtverwaltung seine Interessen zu wenig berücksichtigt. Dies wäre bei geringfügigen Änderungen des Stadtentwicklungsplanes jedoch möglich gewesen. Ungeachtet dieser Argumente erteilte die Regierung am 1. März 1979 die beantragte Enteignungsgenehmigung.

Am 28. Februar 1980 stellte die Stadt Falun beim Liegenschaftsgericht des Bezirks Falun den Antrag, die näheren Einzelheiten der Enteignung und die Höhe der Enteignungsentschädigung festzusetzen. Am 2. Juli 1984, kurz vor der entscheidenden Gerichtsverhandlung, schlossen der Bf. und sein Bruder mit der Stadt Falun einen außergerichtlichen Vergleich: Der Bf. und sein Bruder verkauften die fraglichen Liegenschaften an die Stadt, die im Gegenzug ein auf diesen Grundstücken gelegenes Haus für fünf Jahre an den Bf. mit einer Verlängerungsmöglichkeit vermietete. Daraufhin zog die Stadt beim Liegenschaftsgericht ihren Enteignungsantrag zurück, und das Gericht strich den Fall aus seinem Register.

Am 17. Dezember 1986, als die Beschwerde bereits beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig war, einigte sich die Stadt Falun mit dem Bf., dass dieser seine Grundstücke um jenen Preis zurückkaufen könne, den zwei Jahre zuvor die Stadt Falun für diese Grundstücke bezahlt hatte (235.000,- SEK [ca. 24.907,- Euro]¹).

II. Relevantes innerstaatliches Recht

Das materielle Recht – Stadtplanung und Enteignung

[13.-17.] Nach dem Baugesetz von 1947 (byggnadslagen 1947: 385) gibt es verschiedene Arten von Raumordnungsplänen, von allgemeinen Generalentwicklungsplänen (generalplan) bis zu detaillierten Stadtentwicklungsplänen (stadsplaner) und Bebauungsplänen (byggnadsplaner). Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Stadtteilplan, für den das Baugesetz 1947 keine näheren Vorschriften kennt.

Die Erteilung von Enteignungsgenehmigungen ist in einem Enteignungsgesetz aus dem Jahre 1972 geregelt. Nach Kapitel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes wird eine Enteignungsgenehmigung normalerweise von der Regierung erteilt. Nach Kapitel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes i.d.F. des Änderungsgesetzes von 1976 sind bei Fällen wie dem hier vorliegenden folgende Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen:

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 9,43500 schwedische Kronen) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die in Fn. 2 genannte Umrechnung in FF.

„Die Enteignungsgenehmigung kann erteilt werden, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, Grundstücke zu erwerben, die für die künftige Stadtentwicklung benötigt werden.

Innerhalb städtischer Ballungsräume darf eine Enteignungsgenehmigung nur erteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass das fragliche Gebiet in absehbarer Zeit für Bauzwecke benötigt wird, wobei hinsichtlich dieser Grundstücke ein dringender öffentlicher Bedarf bestehen muss.“

Eine Enteignungsgenehmigung darf jedoch nicht erteilt werden, wenn der Zweck der Enteignung auf anderen Wegen erreichbar ist oder wenn die Nachteile der Enteignung, gesehen aus der Sicht öffentlicher und privater Interessen, ihre Vorteile überwiegen würden (Kap. 2 § 12 Enteignungsgesetz von 1972).

Nach Kap. 3 § 4 Enteignungsgesetz von 1972 hat die Erteilung der Enteignungsgenehmigung ausschließlich die Rechtswirkung, dass ihr Inhaber einen Anspruch darauf hat, die betreffende Liegenschaft zu erwerben. Dementsprechend lässt die Erteilung einer Enteignungsgenehmigung – rein rechtlich – das Eigentum des Grundeigentümers unbeeinträchtigt. Er kann das Grundstück weiterhin nutzen, verkaufen, vermieten oder verpfänden. Die Erteilung einer Enteignungsgenehmigung führt noch nicht automatisch zur Durchführung der Enteignung. Bevor diese Enteignung durchgeführt werden kann, müssen ihre Bedingungen – die Festlegung der Grenzen der Enteignungsflächen und die Festsetzung der Höhe der an den Grundeigentümer zu zahlenden Entschädigung – in einem Verfahren vor dem Liegenschaftsgericht festgelegt werden. Außerdem kann die Enteignung erst durchgeführt werden, wenn die Entschädigung – im Prinzip der Verkehrswert der Liegenschaft – bezahlt ist.

Die Enteignungsgenehmigung ist befristet. Wenn ihr Inhaber nicht fristgerecht den Enteignungsantrag beim Liegenschaftsgericht stellt, verfällt sie (Kap. 3 § 6 Enteignungsgesetz von 1972).

Nicht im Gesetz geregelt ist, auf welche Dauer die Enteignungsgenehmigung ausgestellt werden darf und nach welchen Kriterien die Dauer ihrer Gültigkeit festzulegen ist. § 3 Abs. 6 des Gesetzes sieht allerdings vor, dass die Bewilligung in Ausnahmefällen verlängert werden kann. Auch ihre Verkürzung ist möglich, wenn der Grundeigentümer dies beantragt und wenn er nachweisen kann, dass die mit der Enteignungsgenehmigung verbundenen Nachteile entscheidend größer geworden sind. Eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Enteignungsgenehmigung kann frühestens ein Jahr nach ihrer Erteilung ausgesprochen werden.

Für die Befristung der Enteignungsgenehmigung und für ihre Verkürzungsmöglichkeit nennen die Gesetzesmaterialien folgende Gründe: Schon die Erteilung der Enteignungsgenehmigung allein versetzt den Grundeigentümer in einen Zustand der Unsicherheit. In der wirtschaftlichen Praxis führt diese Enteignungsgenehmigung zu einer wesentlichen Beschränkung seiner Verfügungsmöglichkeiten, ob er nun ein Grundstück verkaufen oder auf dem Grundstück eine Baumaßnahme ausführen will. Für den Grundeigentümer ist es unter diesen Voraussetzungen auch schwierig, die Entscheidung zu treffen, ob die auf einer solchen Liegenschaft befindlichen Gebäude renoviert oder modernisiert werden sollen. Die Nachteile einer solchen Enteignungs-

genehmigung nehmen offenkundig zu, wenn das Enteignungsverfahren beim Liegenschaftsgericht nicht innerhalb nützlicher Frist in Gang gesetzt wird.

Rechtsbehelfe

[18.-22.] Allgemein betrachtet unterliegt die schwedische Verwaltung keiner Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte. Bei den ordentlichen Gerichten kann der Staat nur wegen Vertragsangelegenheiten, wegen deliktischer Haftung und ganz vereinzelt wegen behördlicher Entscheidungen in Anspruch genommen werden.

Die gerichtliche Kontrolle behördlicher Entscheidungen obliegt primär den Verwaltungsgerichten. Verwaltungsgerichte bestehen auf drei Ebenen: Bezirksverwaltungsgerichte, Verwaltungsberufungsgerichte und der Oberste Verwaltungsgerichtshof. Diese Gerichte sind mit unabhängigen Richtern besetzt und verfügen in der Regel über weitreichende Befugnisse. Sie können behördliche Entscheidungen nicht nur aufheben, sondern auch abändern und ersetzen. Es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme. Gegen Entscheidungen der Regierung kann kein Verwaltungsgericht angerufen werden.

Kap. 7 § 1 des Gemeindegesetzes von 1977 (kommunallagen 1977: 179) enthält allgemeine Vorschriften über das Einlegen einer Berufung (kommunalbesvär) gegen Entscheidungen der Gemeinden. Beispielsweise kann nach diesen Bestimmungen ein Gemeindebürger Berufung gegen Beschlüsse der Gemeinden einbringen, die etwa einen Flächennutzungsplan oder die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Enteignungsgenehmigung zum Gegenstand haben.

Zum fraglichen Zeitpunkt ging diese Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anfechtungsmöglichkeiten sind allerdings beschränkt auf folgende Gesichtspunkte: Verfahrensmängel, inhaltliche Rechtswidrigkeit, Ermessensüberschreitung, Verletzung der Rechte des Grundeigentümers oder andere Unfairness der Entscheidung. Die Berufung ist innerhalb von drei Wochen ab dem Anschlag des Beschlussprotokolls der Gemeinde an der Gemeindeamtstafel einzulegen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde konnte innerhalb von drei Wochen ab ihrer Zustellung Berufung an den Obersten Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden.

Diese Vorschriften wurden 1980 mit Wirkung zum 1. Januar 1981 leicht geändert: Künftig ist die erste Berufung beim Verwaltungsberufungsgericht einzulegen.

Während gegen den Beschluss der Gemeinde, eine Enteignungsgenehmigung zu beantragen, Berufung eingelegt werden kann, sieht das schwedische Recht kein Rechtsmittel gegen die Erteilung der Enteignungsgenehmigung durch die Regierung vor. Eine solche Enteignungsgenehmigung kann also grundsätzlich nicht vor Gericht angefochten werden. Das schwedische Recht kennt nur den sehr eingeschränkten außerordentlichen Rechtsbehelf einer Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen. Die Einzelheiten dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs hat der Gerichtshof im Urteil *Sporrong und Lönnroth* näher dargestellt und sah dort in diesem Rechtsbehelf keine Gewährleistung des

Rechts auf Zugang zu Gericht nach Art. 6 der Konvention (Urteil vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, Ziff. 86, EGMR-E 2, 160 f.).

Das Enteignungsgesetz 1972 sieht im Prinzip keine Entschädigung für Vermögensnachteile vor, die aus der Dauer der Enteignungsgenehmigung oder daraus resultieren, dass die Gemeinde von der Enteignungsgenehmigung keinen Gebrauch macht. Kap. 5 § 16 Enteignungsgesetz 1972 sieht allerdings eine Entschädigung für den Fall vor, dass aufgrund einer Enteignungsgenehmigung ein Enteignungsantrag beim Liegenschaftsgericht gestellt und dieser Antrag dann vom Inhaber der Enteignungsgenehmigung zurückgezogen wird.

Nach Kap. 3 § 2 des Staatshaftungsgesetzes von 1972 (skadeståndslagen 1972: 207) kann der Entschädigungsanspruch wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens von Behörden geltend gemacht werden. Allerdings sind nach Kap. 3 § 7 Staatshaftungsgesetz von 1972 Amtshaftungsansprüche ausgeschlossen, wenn es sich um Entscheidungen des Parlaments, der Regierung, des Obersten Gerichtshofs, des Obersten Verwaltungsgerichtshofs oder des Nationalen Sozialgerichtshofs handelt.

* * *

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[23.-25.] In seiner Beschwerde vom 10. Januar 1984 an die Kommission (Nr. 10930/84) rügt der Bf., dass die Enteignungsgenehmigung unter Verstoß gegen seine Rechte aus Art. 1 des 1. ZP-EMRK ergangen sei, und dass er keine Möglichkeit gehabt habe, den Streit hinsichtlich der Erteilung dieser Enteignungsgenehmigung vor ein Gericht zu bringen, das den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention entspricht.

Am 5. Dezember 1985 erklärte die Kommission das auf Art. 6 Abs. 1 gestützte Beschwerdevorbringen für zulässig, den Rest der Beschwerde dagegen für unzulässig. In ihrem Bericht vom 15. Mai 1986 (Art. 31) gelangt die Kommission einstimmig zum Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

In der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1987 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge „feststellen, dass der Verfahrensgegenstand außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 liegt“.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

26. Der Bf. rügt, er habe nach schwedischem Recht nicht die Möglichkeit gehabt, vor einem Gericht eine Enteignungsgenehmigung anzufechten, die ihn als Miteigentümer zweier Liegenschaften betraf. Er behauptet eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention, der, soweit hier einschlägig, wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) verhandelt wird. (...)“

27. Im Hinblick auf die Rüge des Bf. ist zunächst zu klären, ob diese Bestimmung hier anwendbar ist, insbesondere, ob es sich im konkreten Fall um eine „Streitigkeit“ in Bezug auf einen „zivilrechtlichen Anspruch“ handelt.

A. Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1

28. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist Art. 6 Abs. 1 nur anwendbar bei Vorliegen von Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, wenn zumindest mit vertretbaren Argumenten behauptet werden kann, dass diese Rechte nach innerstaatlichem Recht anerkannt sind; Art. 6 Abs. 1 selbst garantiert also nicht einen bestimmten Inhalt der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ im materiellen Recht der jeweiligen Vertragsstaaten (s. zuletzt das Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich* vom 8. Juli 1987, Série A Nr. 121, S. 32-33, Ziff. 73, EGMR-E 3, 563).

29. Das Eigentumsrecht des Bf. an seinen Grundstücken ist ohne Zweifel – dies war auch nicht umstritten – zivilrechtlicher Natur (s. sinngemäß das Urteil *Sporrong und Lönnroth* vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 29, Ziff. 79, EGMR-E 2, 159, und das Urteil *Poiss* vom 23. April 1987, Série A Nr. 117, S. 102, Ziff. 48, EGMR-E 3, 497).

30. Bei der Frage, ob eine „Streitigkeit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 vorliegt, ist die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Blick zu nehmen, wie sie zuletzt im Urteil *Bentham* vom 23. Oktober 1985 (Série A Nr. 97, S. 14-15, Ziff. 32, EGMR-E 3, 112) zusammengefasst worden ist:

a) Der Geist der Konvention fordert, den Begriff „Streitigkeit“ nicht zu technisch auszulegen und ihn eher materiell als formell zu definieren.

b) Die „Streitigkeit“ kann sich sowohl auf das Bestehen eines Anspruchs schlechthin als auch auf dessen Tragweite und seine Ausübungsmodalitäten beziehen. Sie kann sowohl Tatsachenfragen als auch Rechtsfragen betreffen.

c) Die „Streitigkeit“ muss tatsächlich vorhanden und schwerwiegend sein.

d) Der Begriff „Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ umfasst jedes Verfahren, dessen Ausgang für derartige Ansprüche und Verpflichtungen entscheidend ist. Art. 6 Abs. 1 begnügt sich nicht nur mit einem losen Zusammenhang oder mit entfernten Auswirkungen. Vielmehr müssen zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen Gegenstand bzw. einer der Gegenstände der Streitigkeit sein, es muss der Ausgang des Verfahrens für ein solches Recht unmittelbar entscheidend sein.

31. Die Regierung trägt vor, die Erteilung der Enteignungsgenehmigung sei eine reine Zweckmäßigkeitentscheidung mit der Folge, dass es keine echte „Streitigkeit“ über Rechts- oder Tatsachenfragen gegeben habe, die sich für eine gerichtliche Kontrolle eignet; vielmehr sei es im Verfahren um einen Gegenstand gegangen „so weit von der üblichen Aufgabe eines Richters entfernt, dass die Garantien des Art. 6 Meinungsverschiedenheiten über derartige Angelegenheiten nicht mitumfassen können“. Die Regierung bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil *van Marle u.a.* vom 26. Juni 1986 (Série A Nr. 101, S. 12, Ziff. 36, EGMR-E 3, 182 f.).

32. Der Gerichtshof teilt diese Ansicht nicht.

Vor der Kommission hat der Bf. insbesondere vorgetragen, dass das Enteignungsgesetz von 1972 in seinem Fall willkürlich angewendet worden sei und dass die verantwortlichen Behörden bei der Enteignung seiner Liegenschaften das öffentliche Interesse nicht richtig eingeschätzt hätten. Noch viel

wichtiger ist, dass die Regierung den Gerichtshof informierte, der Bf. habe vor Erteilung der Enteignungsgenehmigung argumentiert, seine Grundstücke würden für die vorgesehene Stadtentwicklung nicht benötigt und der Stadtrat habe bei der Ausarbeitung und Annahme des Flächennutzungsplanes seine Interessen nicht hinreichend berücksichtigt (s.o. Ziff. 9). Demzufolge scheint zwischen dem Bf. und den schwedischen Behörden eine schwerwiegende Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Enteignungsgenehmigung nach dem einschlägigen schwedischen Recht bestanden zu haben (s.o. Ziff. 14).

Darüber hinaus war die Enteignungsgenehmigung für die Eigentumsrechte des Bf. entscheidend. Die Enteignungsgenehmigung beeinträchtigte den Kern seiner Eigentumsrechte, denn sie ermächtigte die Stadt Falun, innerhalb der in der Enteignungsgenehmigung vorgesehenen Frist die Enteignung zu beantragen. Das Eigentumsrecht des Bf. wurde dadurch unsicher und widerrufen (vgl. das oben erwähnte Urteil *Sporrong und Lönnroth*, a.a.O., S. 23, Ziff. 60, EGMR-E 2, 153 f.).

Die vom Bf. bei der Regierung vorgetragenen Einwendungen gegen die vom Stadtrat beantragte Enteignungsgenehmigung gaben damit zu einer Streitigkeit in Bezug auf einen seiner „zivilrechtlichen Ansprüche“ Anlass, wie diese Begriffe i.S.v. Art. 6 Abs. 1 verstanden werden. Die Bestimmung ist daher im vorliegenden Fall anwendbar.

B. Beachtung von Art. 6 Abs. 1

33. Die Regierung räumt ein, sollte der Gerichtshof Art. 6 Abs. 1 für anwendbar ansehen, dass dem Bf. die nach dieser Bestimmung erforderlichen Rechtsschutzgarantien nicht zur Verfügung standen. Der Gerichtshof hat jedoch unabhängig hiervon zu prüfen, ob dem Bf. das Recht auf Zugang zu Gericht zuteil geworden war, wie es Art. 6 Abs. 1 gewährleistet (Urteil *Golder* vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153).

34. Die Regierung weist darauf hin, dass sowohl die Entscheidung des Stadtrates von Falun, den Flächennutzungsplan zu beschließen, als auch sein Beschluss, die Enteignungsgenehmigung zu beantragen, vor der Bezirksverwaltungsbehörde angefochten werden konnte und schließlich vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof (s.o. Ziff. 19). Diese beiden Entscheidungen betrafen jedoch nur Vorbereitungsmaßnahmen, die für sich allein und im damaligen Verfahrensstadium noch keinen zivilrechtlichen Anspruch des Bf. berührten (s. das vorzitierte Urteil *Sporrong und Lönnroth*, Série A Nr. 52, S. 30-31, Ziff. 85, EGMR-E 2, 160). Unter diesen Umständen sieht der Gerichtshof keinen Grund, diese beiden Rechtsbehelfe einer näheren Prüfung zu unterziehen.

35. Die Entscheidung der Regierung, die Enteignungsgenehmigung zu erteilen, konnte weder vor den ordentlichen noch vor den Verwaltungsgerichten noch vor einer anderen Behörde angefochten werden, die i.S.v. Art. 6 Abs. 1 als „Gericht“ zu qualifizieren gewesen wäre (s.o. Ziff. 18 und 20).

Zugegebenermaßen hätte der Bf. die Rechtmäßigkeit der Enteignungsgenehmigung beim Obersten Verwaltungsgerichtshof mit einem Antrag, die

Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen, angreifen können. Dieser außerordentliche Rechtsbehelf ist jedoch aus den bereits im vorzitierten Urteil *Sporrong und Lönnroth* (Série A Nr. 52, S. 31, Ziff. 86, EGMR-E 2, 160 f.) dargelegten Gründen nicht geeignet, die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

36. Ebensowenig wäre den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 durch eine allfällige Möglichkeit des Bf. Genüge getan, Schadensersatz oder eine Entschädigung zu verlangen (s.o. Ziff. 21-22). Ein derartiger Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch hätte nur bestimmte Auswirkungen der Enteignungsgenehmigung betroffen und nicht deren Rechtmäßigkeit selbst.

C. Schlussfolgerung

37. Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

II. Entscheidung zu Art. 50

38. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

In zwei am 12. und 18. Februar 1987 eingegangenen Briefen beantragt der Bf. als gerechte Entschädigung einen finanziellen Ausgleich für behaupteten materiellen Schaden und den Ersatz von Kosten und Auslagen. In der mündlichen Verhandlung vom 23. März hat die Regierung hervorgehoben, dass der Bf. in Bezug auf seinen Schaden dem Gerichtshof keine präzisen Angaben gemacht hat, und angeregt, den Bf. aufzufordern nähere Angaben über Kosten und Auslagen zu machen. Dem ist der Bf. am 24. April nachgekommen. Regierung und Kommission haben dazu keine erneuten Stellungnahmen abgegeben.

Demzufolge ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Frage der gerechten Entschädigung entscheidungsreif ist (Art. 53 Abs. 1 Verfo-EGMR).

A. Schadensersatz

39. Der Bf. beantragt 100.000,- SEK [ca. 10.599,- Euro] als Ersatz für materiellen Schaden, der auf das Ansteigen der Baukosten in den letzten zehn Jahren zurückzuführen sei.

Die Regierung bestreitet, dass die Frage einer Entschädigung für materiellen Schaden sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf Art. 50 stellt.

40. Die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung bezieht sich auf das Fehlen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, mit dem der Bf. die Rechtmäßigkeit der Enteignungsgenehmigung hätte angreifen können.

Nun aber hat der Bf. nicht hinreichend dargetan, dass das Gericht in seinem Sinne entschieden hätte, wenn ein solcher Rechtsbehelf eröffnet gewesen

wäre. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichtshofs zu prüfen, ob die Erteilung der Enteignungsgenehmigung nach schwedischem Recht begründet war.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die betroffenen Parteien am Ende im Jahr 1984 eine Vereinbarung über den Eigentumsübergang in Bezug auf die Liegenschaften getroffen haben sowie im Jahr 1986 über den Rückkauf der Liegenschaften.

Demzufolge sieht der Gerichtshof keine Veranlassung, dem Bf. eine Entschädigung für materiellen Schaden zuzusprechen.

41. Der Bf. beantragt außerdem 85.000,- SEK [ca. 9.009,- Euro] für immateriellen Schaden. In diesem Punkt ist der Gerichtshof mit der Kommission und der Regierung der Ansicht, dass die Feststellung der Konventionsverletzung per se unter den gegebenen Umständen eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt.

B. Kosten und Auslagen

42. Der Bf. beantragt:

- a) 5.400,- SEK [ca. 572,- Euro] für Anwaltshonorare im Zusammenhang mit den Verfahren in Straßburg;
- b) 7.000,- SEK [ca. 742,- Euro] für verschiedene Auslagen (Übersetzungen, Schreibebeiten, Telefon, Porti, etc.);
- c) 7.710,- SEK [ca. 817,- Euro] für die Kosten der Grundbucheintragung beim Rückkauf der Liegenschaften;
- d) 2.000,- SEK [ca. 212,- Euro] als Verdienstaussfall, entstanden aus der Notwendigkeit, verschiedene Behörden im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzusuchen;
- e) 7.000,- SEK [ca. 742,- Euro] für seine eigenen Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung seines Falles.

Die Regierung erklärt sich für den Fall, dass der Gerichtshof eine Konventionsverletzung feststellen sollte, bereit, sämtliche Kosten und Auslagen, die der Bf. im vorliegenden Fall aufgewandt hat, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

43. a) Es wurde nicht bestritten, dass die Anwaltshonorare tatsächlich entstanden, notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind. Der Gerichtshof erkennt sie an (s. u.a. Urteil *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294).

b) Der Gerichtshof ist auch überzeugt, dass der Bf. trotz des Fehlens entsprechender Belege bestimmte Ausgaben getätigt hat, um vor den Konventionsorganen Abhilfe für die Konventionsverletzung zu erlangen. Es entspricht der Billigkeit, ihm in diesem Punkt 3.500,- SEK [ca. 371,- Euro] zuzusprechen.

c) Dagegen sind die Kosten für die Grundbucheintragung beim Rückkauf der Liegenschaften nicht dem mangelnden Zugang zu Gericht zuzurechnen. Demzufolge besteht kein Kausalzusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung und diesen Auslagen.

d) Ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen den Behördengängen, die einen Verdienstaussfall bewirkt haben sollen, und den vom Gerichts-

hof als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 gewürdigten Tatsachen ist nicht darge-
tan.

e) Der Bf. wurde vor der Kommission durch einen Anwalt unterstützt und hat an dem Verfahren vor dem Gerichtshof nicht teilgenommen (s.o. Ziff. 2). So kann der Gerichtshof die vom Bf. beantragten 7.000,- SEK [ca. 742,- Euro] für seine persönliche Arbeit nicht als i.S.v. Art. 50 „notwendig“ ansehen.

Im Ergebnis hat der Bf. Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen in Höhe von 8.900,- SEK [ca. 943,- Euro], von denen die 3.410,- FF [ca. 520,- Euro]² abzuziehen sind, die er vom Europarat als Verfahrenskostenhilfe erhalten hat.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention im vorliegenden Fall anwendbar ist;
2. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
3. dass der betroffene Staat verpflichtet ist, dem Bf. als Ersatz für Kosten und Auslagen den Betrag von 8.900,- SEK [ca. 943,- Euro] zu zahlen, abzgl. 3.410,- FF [ca. 520,- Euro], die in schwedische Kronen umzurechnen sind mit dem am Tage der Urteilsverkündung geltenden Kurs;
4. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Pettiti (Franzose), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Bernhardt (Deutscher), De Meyer (Belgier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Sondervotum des Richters De Meyer, dem sich Richter Pettiti anschließt.

² Anm. d. Hrsg.: Offizieller Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF.